

Überprüfung der Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte

Die Überprüfung der Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte auf Einhaltung der Gesetzlichkeit nimmt ausschließlich der Staatsanwalt vor (§§ 58 Abs. 3, 69 Abs. 1 KKO und § 54 Abs. 3 SchKO). Diese Verpflichtung wird jedoch noch nicht in vollem Umfang und noch nicht mit der erforderlichen Qualität erfüllt. Das trifft sowohl auf die Notwendigkeit einer unverzüglichen Überprüfung als auch auf das Erkennen von Gesetzesverletzungen und kritikwürdigen Mängeln in den Beschlüssen zu. Ist die Überprüfung nur formal, dann werden Ungesetzlichkeiten und Verfahrensfehler nicht erkannt, und es wird darauf nicht reagiert. Gerade eine schnelle und gründlich durchgeführte Beschlüßüberprüfung, die Anfechtung gesetzwidriger Beschlüsse und deren Auswertung sind aber zur Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte besonders geeignet. Dazu gehört auch, daß der Staatsanwalt gute Arbeit lobt und geeignete Beschlüsse verallgemeinert.

Gegenwärtig machen die Staatsanwälte von ihrem Einspruchsrecht noch nicht in allen notwendigen Fällen Gebrauch. In der Regel legen sie nur dann Einspruch ein, wenn sie bei der Überprüfung eindeutige und schwerwiegende Gesetzesverletzungen feststellen, die sich für den Beschuldigten, Geschädigten oder andere Beteiligte nachteilig auswirken. Das gilt z. B. für die Festlegung von nicht im Gesetz enthaltenen oder überhöhten Erziehungsmaßnahmen.

Grundsätze für die Anfechtung von Beschlüssen

Der Staatsanwalt hat gemäß § 58 Abs. 3 KKO und § 54 Abs. 3 SchKO das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung Einspruch gegen den Beschluß beim Kreisgericht einzulegen, wenn die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen. Das bedeutet einerseits, das Einspruchsrecht zur konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auszunutzen, und andererseits, daß nicht jede mit Mängeln behaftete Entscheidung angefochten werden muß.

Anzufechten sind Beschlüsse, die vom Ergebnis her zur sozialistischen Gesetzlichkeit im Widerspruch stehen oder die durch Verletzung zwingender verfahrensrechtlicher Vorschriften zustande gekommen sind. Das gilt für alle Tätigkeitsgebiete der gesellschaftlichen Gerichte. Die Anfechtung wird immer dann unabdingbar sein, wenn

- die ausgesprochene Erziehungsmaßnahme oder bei Eigentumsdelikten die Höhe der Geldbuße den Bestimmungen der §§ 34, 35 KKO und der §§ 26, 27 SchKO widerspricht;
- von Erziehungsmaßnahmen abgesehen worden ist, obwohl die Rechtsverletzung bzw. Disziplinwidrigkeit und die Persönlichkeit des Täters die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen notwendig machen;
- über eine Verfehlung beraten wurde und Erziehungsmaßnahmen festgelegt worden sind, obwohl die Rechtsverletzung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verjährt war;
- bei der Beratung über ein Vergehen oder eine Eigentumsverfehlung die materielle Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers für den verursachten Schaden z. B. mit der Begründung verneint worden ist, daß die materielle Verantwortlichkeit als Erziehungsmaßnahme nicht erforderlich sei;
- rechtliche Regelungen und Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit mißachtet worden sind;
- der Geschädigte mit seinem Antrag auf Schaden-

ersatz abgewiesen wurde, obwohl die geltend gemachte Forderung gesetzlich begründet ist;

- das gesellschaftliche Gericht nicht mit mindestens vier Mitgliedern beraten und entschieden hat (§11 Abs. 1 KKO und SchKO);
- ein Mitglied an der Beratung mitgewirkt hat, das wegen Besorgnis der Befangenheit begründet abgelehnt worden ist (§ 12 KKO und SchKO);
- die Beratung nicht öffentlich durchgeführt worden ist (§ 10 Abs. 2 GGG; § 13 Abs. 1 KKO und SchKO);
- der Antragsteller nicht zu dem antragsberechtigten Personenkreis gemäß § 25 KKO gehört;
- das gesellschaftliche Gericht für die Beratung der Sache nicht zuständig war (§§ 8, 9 GGG);
- in Abwesenheit des Antragstellers, Antragsgegners bzw. beschuldigten Bürgers beraten und entschieden wurde, obwohl seine Anwesenheit zwingend vorgeschrieben ist;
- die Konfliktkommission den Antrag des Werk tätigen in einer Arbeitsrechtssache abgewiesen hat, obwohl zur Rechtswirksamkeit der durch den Betrieb ausgesprochenen Maßnahme die Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung oder die Zustimmung staatlicher Organe erforderlich ist.

Nicht anzufechten sind mangelhafte Beschlüsse oder durch Verfahrensfehler zustande gekommene Beschlüsse, wenn die sozialistische Gesetzlichkeit nur unbedeutend verletzt, die Entscheidung im Ergebnis aber richtig ist. Das ist z. B. der Fall, wenn

- die Entscheidung auf ein nicht zutreffendes Gesetz gestützt wird;
- der Beschluß unklar formuliert ist, sein Inhalt sich aber aus dem Beschlußprotokoll ergibt;
- der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts den Beschluß noch nicht unterschrieben hat;
- die Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder fehlerhaft vorgenommen worden ist;
- die Erziehungsberechtigten zur Beratung gegen einen Jugendlichen nicht hinzugezogen worden sind (§ 8 Abs. 4 KKO und SchKO);
- andere Ordnungsvorschriften der KKO oder der SchKO nicht beachtet worden sind.

Solche und ähnliche Mängel sind mit dem betreffenden gesellschaftlichen Gericht auszuwerten. Wenn Mängel noch beseitigt werden können, sollte das veranlaßt werden; so können z. B. die Unterschrift des Vorsitzenden oder die Rechtsmittelbelehrung nachgeholt werden. Kann anhand des Beschlusses nicht festgestellt werden, ob die Entscheidung die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt, so müssen die anderen Unterlagen des gesellschaftlichen Gerichts in der betreffenden Sache beigezogen und überprüft werden. Erst dann hat der Staatsanwalt zu entscheiden, ob der Beschluß anzufechten ist.

Zur Beratung über Arbeitsrechtssachen

Das sozialistische Arbeitsrecht übt eine aktive Rolle bei der Vervollkommnung der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werk tätigen aus. Die Überprüfung der arbeitsrechtlichen Beschlüsse der Konfliktkommissionen ist deshalb ein wichtiger Teil der Staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Diese Erkenntnis setzt sich immer mehr bei allen Staatsanwälten durch.¹³¹

In der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung der Konfliktkommissionen rangiert an erster Stelle die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen. Es folgen dann die Lohn- und Prämienstreitigkeiten sowie die disziplinarische Verantwortlichkeit der Werk tätigen. Damit steht

¹³¹ Vgl. Macho/Windhausen, „Zusammenwirken von Staatsanwalt und Gericht bei der Einschätzung der Arbeitsrechtssprechung der Konfliktkommissionen“, NJ 1970 S. 709.